

Rechtsanwälte

Zugelassen beim Landgericht Aschaffenburg,
beim Oberlandesgericht Bamberg
und beim Bayerischen Obersten Landesgericht

Dr. Hermann Leeb (1904-1981)
Wolfgang Kaup
Thomas Goes

Rechtsanwälte Kaup und Goes · Postfach 139 · 63703 Aschaffenburg

Herrn
Georg Classen
Familien- und Nachbarschaftszentrum
Cossener Straße 24

10961 Berlin

63739 Aschaffenburg
Erthalstraße 5
Telefon (0 60 21) 2 17 47
Telefax (0 60 21) 1 55 99

C 1041

Datum: 04.08.1995

AZ: 942718-III/eb

Betrifft:

Taschengeld in Abschiebehaft

Sehr geehrter Herr Classen,

entsprechend Ihrem Schreiben vom 02.08.1995 kann ich Ihnen bestätigen,
daß der in Ablichtung hier beigefügte Beschluß des Bayerischen Ver-
waltungsgerichts Bayreuth vom 03.03.1995 rechtskräftig geworden ist
(die Stadt Bamberg hat ihre Beschwerde zurückgenommen).

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Anlage

FA Karte
Mendel...
halten

Abschied...
E 92

Eingegangen
09. März 1995
RAe Leeb

B 3 E 95.82



BAYERISCHES VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller

JVA, Obere Sandstr. 38 96049 Bamberg

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Kaup und Goes, Erthalstr. 5 63739 Aschaffenburg

g e g e n

Antragsgegnerin

Stadt Bamberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Maxplatz 3 96047 Bamberg

w e g e n

Gewährung von Taschengeld nach dem AsylbLG
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

d u r c h

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Maier,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Boese und
den Richter Lang

ohne mündliche Verhandlung am 3. März 1995
folgenden

Die Prozeßbevollmächtigten des Ast. wandten sich mit Schreiben vom 30.12.1994 an den Sozialdienst der JVA Bamberg und baten, den Antrag auf Auszahlung des ihrem Mandanten zustehenden Taschengeldes an das Sozialamt der Ag. weiterzuleiten.

Mit Schreiben vom 20.1.1995 lehnte die Ag. die Gewährung eines Taschengeldes im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG mit der Begründung ab, daß alle Bedürfnisse des täglichen Lebens in der JVA sichergestellt seien.

Mit Schriftsatz vom 26.1.1995, eingegangen beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth am 30.1.1995, beantragte der Ast., vertreten durch seine Prozeßbevollmächtigten,

die Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur Entlassung oder Abschiebung aus der Abschiebehäft eine monatliches Taschengeld in Höhe von 80 DM zu gewähren.

Zur Begründung wurde u.a. vorgetragen, der Ast. erhalte zwar Nahrung und Kleidung, habe aber darüber hinaus zusätzliche Bedürfnisse, die ohne Taschengeld nicht befriedigt werden könnten (z.B. Briefmarken, Schreibwaren, Hygieneartikel).

Mit Schreiben vom 3.2.1995 teilte die Landesadvokatur mit, daß sie von ihrer Befugnis, sich als Vertreter des öffentlichen Interesses an dem Verfahren zu beteiligen, nicht Gebrauch mache.

Mit Schriftsatz vom 13.2.1995 beantragte die Ag.,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß in der JVA für die Bedürfnisse des täglichen Lebens gesorgt sei und ein darüber hinausgehender Bedarf nicht vorliege. Insbesondere würden dem Ast. nach Auskunft der JVA die für die Körperhygiene notwendigen Mittel kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus habe der Ast. bei seiner Inhaftierung über einen Barbetrag von 350 DM, aus dem er seine weitergehenden Bedürfnisse hätte befriedigen können, verfügt.

Telefonische Rückfragen des Berichterstatters bei Herrn Jung, einem Mitarbeiter in der Auszahlungsstelle der JVA Bamberg, am 1. und 2.3.1995 ergaben, daß seitens der JVA Nahrung, Kleidung und Artikel für die Körperhygiene unentgeltlich gestellt würden. Sollten Abschiebehäftlinge nicht in der Lage sein, sich Briefpapier und Briefmarken zu beschaffen, würden ihnen diese Gegenstände zur Verfügung gestellt, damit sie in angemessenem

Umfang den Kontakt mit der Außenwelt aufrechterhalten könnten. Telefonkosten, zusätzliche Nahrungsmittel und Genußmittel seien von den Häftlingen aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Ast. habe bei seiner Einweisung in die JVA Bamberg über ein Barvermögen von 120 DM verfügt habe. Im November habe er von außerhalb noch einmal 100 DM erhalten. Von diesem Barvermögen habe der Ast. in den vergangenen Monaten mehrere Einkäufe getätigt und Telefongebühren bezahlt, so daß er Ende Januar 1995 noch über ca. 24 DM verfügt habe. Dieses Guthaben sei nach dem letzten Einkauf des Ast. am 14.2.1995 aufgebraucht (Guthaben 0,08 DM). Der Ast. habe die Möglichkeit, freiwillig gegen ein Entgelt von 1 DM pro Stunde in der JVA zu arbeiten.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes darf nur ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechtes, den sog. Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

1. Der Ast. hat einen Anordnungsanspruch, hier einen Anspruch auf die Gewährung von Taschengeld gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, glaubhaft gemacht.

a. Der Ast. ist leistungsberechtigt im Sinne des § 1 AsylbLG. Dabei ist zunächst festzustellen, daß Folgeantragsteller gem. Ziffer C III 1 der Verwaltungsvorschriften und Hinweise zum Vollzug des AsylbLG vom 22.11.1994 (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, in AllMBI. 1995, S. 1 ff. (3)) wie Leistungsberechtigte i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG behandelt werden.

Dem grundsätzlichen Leistungsanspruch steht auch nicht entgegen, daß sich der Ast. seit Oktober 1994 in Abschiebehaft befindet. Denn das AsylbLG enthält keine ausdrückliche Regelung dahingehend, daß Abschiebehäftlinge von den Leistungen des AsylbLG ausgeschlossen wären und daß ihnen insbesondere der Rechtsanspruch auf Zahlung eines Taschengeldes gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nicht zustände (in diesem Sinne auch: VG Berlin, Beschluß vom 8.8.1994, InfAuslR 1994, S. 368 f.).

Eine solche Beschränkung läßt sich auch nicht aus Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ableiten. Der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 12/4451, S. 8, zu § 2) ist zu entnehmen, daß mit dem Taschengeld den Leistungsberechtigten ein Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt werden solle. Weiter wird dazu ausgeführt: „Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z.B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterialien oder kleine Mengen von Genußmitteln zu bestreiten.“

Aus der Stellungnahme der JVA Bamberg ergibt sich, daß diese in der Gesetzesbegründung erkennbar nur beispielhaft aufgezählten Verwendungszwecke, nur zum Teil durch Sachleistungen der JVA abgedeckt werden. Denn nach Auskunft der JVA werden den Abschiebehäftlingen zwar Nahrung, Kleidung, Artikel der Körperhygiene sowie Papier und Briefmarken - im Rahmen eines angemessenen Briefverkehrs - unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Andere Artikel bzw. Leistungen, wie z.B. zusätzliche Nahrungsmittel, Genußmittel, Telefongebühren, Zeitschriften oder Werkmaterialien müssen vom Abschiebehäftling dagegen aus eigener Tasche bezahlt werden. Somit unterscheidet sich aber die Situation eines Abschiebehäftlings nach Ansicht der Kammer nicht relevant von der eines in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerbers.

b. Nachdem der Ast. laut Auskunft der JVA seit seinem letzten Einkauf im Februar 1995 über kein anrechenbares Vermögen mehr verfügt, kann seinem Anspruch auch nicht der Einwand der vorrangigen Verwertung des eigenen Vermögen gem. § 7 Abs. 1 AsylbLG entgegengehalten werden.

c. Schließlich wendet sich der Ast. mit seinem Anspruch auch gegen den richtigen Antragsgegner. Denn die Ag. ist gem. § 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des AsylbLG (DVAsylbLG) vom 12.10.1993 (GVBl. S. 758) im übertragenen Wirkungskreis sachlich für die Gewährung dieser Leistung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Ag. ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a BayVwVfG i.V.m. Ziffer E II 2 Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften und Hinweise zum Vollzug des AsylbLG vom 22.11.1994 (aaO., S. 17), denn der Ast. befindet sich seit Oktober 1994 in der JVA Bamberg in Abschiebehaft. Damit hat der Ast. aber erkennbar den ihm nach dem AsylVfG, insbesondere durch die Zuweisungsentscheidung, zugewiesenen Aufenthaltsbereich dauerhaft verlassen.

2. Darüber hinaus hat der Ast. auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit und damit das Vorliegen eines Anordnungsgrundes wäre nämlich nur dann zu

verneinen, wenn dem Hilfeempfänger das zum Leben Unerläßliche nicht zur Verfügung stünde (BayVGh n.F. 26, 209).

Zwar wird das zum Lebensunterhalt Unerläßliche - verstanden als Existenzminimum - in der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung z.B. auch dann als sichergestellt angesehen, wenn dem Hilfesuchenden nur 80 % des für ihn geltenden Regelsatzes zur Verfügung stehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem Ast. zuzumuten wäre, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (vgl.: BayVGh, Beschluß vom 12.6.1992, Az. 12 CE 91.2936). Das ist hier aber nicht der Fall. Die Asylverfahren des Ast. wurden bereits bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossen. Auch der Asylfolgeantrag des Ast. wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als unbegründet zurückgewiesen. Damit ist dem Ast. aber ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens hinsichtlich der Gewährung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nicht zuzumuten.

3. Als unterlegen hat die Ag. die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen, §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 VwGO.

Rechtsmittelebelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann Beschwerde zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. Maier

Dr. Boese

Lang



Ausgefertigt
Bayreuth, den 1. März 1993
Der Urkundsbeamte des Bayer.
Verwaltungsgerichts Bayreuth
Lauterbach
Reg. Sekretär